

An alle Landes- und Bezirksverbände
und alle Mitgliedskapellen
des Österreichischen Blasmusikverbandes

9. Jänner 2020

AKM – Vereinbarung / Verletzungen

Sehr geehrte Vereinsverantwortliche,

der Österreichische Blasmusikverband wurde seitens der AKM informiert, dass vereinzelt Versuche von Musikvereinen beobachtet wurden, bei Veranstaltungen anderer Vereine oder Organisationen als offizieller Veranstalter aufzutreten, um damit die AKM-Anmeldung der Veranstaltung und somit die AKM-Gebühren zu sparen. Verbunden damit ist die Infragestellung der Vereinbarung zwischen ÖBV und AKM, was für die meisten Musikvereine erhebliche Nachteile nach sich ziehen würde.

Daher ersuchen wir seitens des Österreichischen Blasmusikverbandes die vertraglichen Vereinbarungen unbedingt einzuhalten! Dabei ist bei jedem Auftritt klar und eindeutig festzustellen, ob der Musikverein selbst Veranstalter ist oder für einen anderen Veranstalter die Musik darbietet.

Es muss unmissverständlich nachvollziehbar sein, wenn der Musikverein selbst Veranstalter ist (z.B. durch Veranstaltungsanmeldung bei der Gemeinde). Dabei ist zusätzlich zu beachten, dass der Verein auch für alle anderen Pflichten zuständig ist – Absicherung des Veranstaltungsgeländes, entstehende Haftpflichten und generell alle rechtlichen Verpflichtungen unter Beachtung der verschiedenen Veranstaltungsgesetze der Bundesländer.

Nur wenn der Musikverein selbst Veranstalter ist und die anderen Rahmenbedingungen laut ÖBV-AKM-Vereinbarung gegeben sind, dann entfällt die Notwendigkeit der Anmeldung der Veranstaltung bei der AKM und damit auch die Verrechnung von AKM-Gebühren. Diese werden dabei über den jährlichen Pauschalbetrag abgedeckt („Kopfquote“).

Ist der Musikverein nur Mitveranstalter, gemeinsam mit (einem) anderen Veranstalter(n), so ist die Veranstaltung immer bei der AKM anzumelden! Spielt der Musikverein für einen anderen Veranstalter, so ist dieser verpflichtet die Veranstaltung anzumelden und die entsprechenden Gebühren zu tragen.

Österreichischer Blasmusikverband

Bundesgeschäftsstelle: Hauptplatz 10 | A-9800 Spittal/Drau
www.blasmusik.at | office@blasmusik.at
ZVR: 910646635

Seitens des Musikvereines kann solchen veranstaltenden Auftraggebern mitgeteilt werden, dass die Vorgangsweise der AKM auf gesetzlicher Basis (Urheberrecht) beruht und sich die Musikvereine nicht über das Gesetz hinwegsetzen können.

Wenn der Musikverein eine Veranstaltung durchführt, die nicht in die Pauschalierung fällt, empfehlen wir zumindest bei größeren Vorhaben vorab mit der zuständigen AKM-Landesgeschäftsstelle Kontakt aufzunehmen. So kann im Vorhinein die Größenordnung der zu erwartenden AKM-Gebühren dargestellt werden, um vor unliebsamen Überraschungen geschützt zu sein. In jedem Fall ist darauf hinzuweisen, dass Veranstaltungen außerhalb der Pauschale, die mit dem sogenannten „Autonomen Tarif“ der AKM abgerechnet werden, eine Ermäßigung von 40 % für ÖBV-Mitglieder erteilt wird.

Weitere wichtige Punkte:

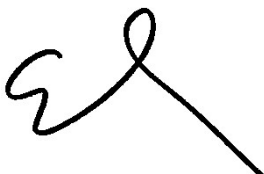
- Veranstaltungsanmeldung bei der AKM bis 3 Tage vor der Veranstaltung
- AKM-Programmmeldung für alle öffentlich gespielten Aufführungen (Meldefrist für Auftritte 2019 ist der 31. Jänner 2020)
- Pauschale gilt nicht bei Eigenveranstaltungen mit Tanz, bei Mitwirkung von Berufsmusikern oder bei Mitveranstaltern, die nicht dem ÖBV angehören

Infos unter: www.blasmusik.at/organisation/vereinsfuehrung-organisation/akm

Punktuell werden von den Landesverbänden Informationsveranstaltungen zum Thema AKM angeboten. Zudem bietet die AKM auch Infoveranstaltungen an. Bei Interesse soll Kontakt mit der jeweiligen Landesgeschäftsstelle aufgenommen werden.

Mit der dringenden Bitte um Einhaltung der Vereinbarungen
und mit herzlichen Grüßen,

Erich Riegler

A handwritten signature in black ink, consisting of a stylized 'E' followed by a loop and a long diagonal stroke.

Präsident des Österreichischen Blasmusikverbandes